

46. Haftet der Rechtsvorgänger eines säumigen und seines Geschäftsanteils verlustig erklärten Gesellschafters wegen des nicht bezahlten Betrages der Stammeinlage auch dann noch der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Gesellschaft den Geschäftsanteil im Wege öffentlicher Versteigerung hat verkaufen lassen?

Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 846) §§ 21 bis 24.

II. Zivilsenat. Ur. v. 10. Juli 1914 i. S. F. & St. (Bekl.) m. M. (Rl.). Rep. II. 175/14.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die in das Handelsregister eingetragene Klägerin ist durch notariellen Vertrag vom 8. Februar 1908 mit einem Stammkapital von 100000 M gegründet worden. Die Beklagte hat eine bar zu zahlende Stammeinlage von 74000 M übernommen. Ihren Geschäftsanteil von 74000 M hatte sie in Höhe von 22000 M — wie in den Vorinstanzen gesagt ist, mit 22 Anteilen über je 1000 M — behalten, im übrigen aber ihn veräußert und zwar unter anderem: an De. 5, an Do. 2, an W.-S. & Co. 2, an R. 1 und endlich an T. 1, zusammen also an diese Erwerber 11 Anteile über je 1000 M. Auf Grund Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 18. März 1911 ist von der Beklagten sowie von den anderen vorbenannten Gesellschaftern, deren Erwerb bei der Gesellschaft angemeldet war, die Zahlung der vollen Beträge ihrer Anteile gefordert worden. Zahlung ist nicht erfolgt. Die Klägerin hat die Anteile der Beklagten von 22000 M am 24. Juni und die 10 Anteile von De., Do., W.-S. & Co. und R. im Gesamtbetrage von 10000 M am 20. Oktober 1911, letzteres nach einer zuvor an die Beklagte fruchtlos gerichteten Aufforderung zur Zahlung der 10000 M, im Wege

öffentlicher Versteigerung verkaufen lassen. Der Erlös hat die Unkosten der Versteigerung nicht gedeckt. Unversteigert blieb der von der Beklagten an T. veräußerte erste Anteil. Durch Schreiben vom 13. September 1911 ist die Beklagte und sind mit ihr die vorbenannten fünf anderen Gesellschafter aus der Gesellschaft mit ihren Anteilen ausgeschlossen worden.

Mit der Klage nahm die Klägerin die Beklagte auf Einzahlung der Stammeinlagen nicht nur für die ihr seiner Zeit verbliebenen Anteile von 22000 *M.*, sondern auch für die von ihr abgetretenen oben bezeichneten Geschäftsanteile zu je 1000 *M.* in Anspruch und begehrte, da auf alle diese Stammeinlagen noch nichts gezahlt sei, die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 33000 *M.*

Die Beklagte machte geltend, daß der Klaganspruch durch einen, in einem Vorprozesse der Parteien geschlossenen Vergleich beseitigt und daß die Stammeinlage bezüglich der 11 abgetretenen Anteile von deren Erwerbem vollgedeckt sei. Der erste Richter erachtete den Einwand des Vergleichs, unter Verwerfung des Vorbringens der Beklagten im übrigen, in Höhe von 25 % ( $\frac{1}{4}$ ) der eingeklagten Summe für begründet. Er wies deswegen die Klage in Höhe von 8250 *M.* ab und verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 24750 *M.* Die Abweisung der Klage in Höhe der 8250 *M.* ist rechtskräftig geworden. Gegen ihre Verurteilung zur Zahlung von 24750 *M.* legte die Beklagte Berufung ein. Der Berufungsrichter hielt die Verurteilung der Beklagten in Höhe von 17250 *M.* aufrecht und wies die Klägerin mit den weiteren 7500 *M.* ab.

Die von beiden Parteien eingelegten Revisionen sind zurückgewiesen worden.

#### Gründe:

... „Der Berufungsrichter hat unangefochten tatsächlich festgestellt, daß der Einwand des Vergleichs nur in dem von dem ersten Richter angenommenen Umfange (25 % oder  $\frac{1}{4}$  des eingeklagten Betrages von 33000 *M.*) begründet sei und daher für die noch streitigen  $\frac{3}{4}$  (mit 24750 *M.*) nicht in Betracht komme. Anlangend diese  $\frac{3}{4}$  hat der Berufungsrichter ausgeführt:

a) Der Anspruch sei bezüglich der 22 im Eigentum der Beklagten verbliebenen Anteile (d. i. mit  $\frac{3}{4}$  von 22000 *M.* Stammeinlage = 16500 *M.*) begründet. Die Beklagte, die mit ihnen (als

säumiger Gesellschafter) ausgeschlossen sei, hafte gemäß § 21 Abs. 3 GmbHG, für den Ausfall der Gesellschaft an dem rückständigen Betrage. Rechtsvorgänger kämen bei diesen Anteilen nicht in Frage (§ 22); die ordnungsmäßig durchgeführte öffentliche Versteigerung (§ 23) habe einen Erlös über die Kosten hinaus nicht erbracht. Die Versteigerung dieser Anteile habe zwar bereits am 24. Juni 1911 stattgefunden und die Reduzierung erst am 13. September 1911; das sei aber unerheblich. Da die Klägerin mit der Reduzierung das Verfügungsrecht über die Anteile erworben gehabt habe (§ 21 Abs. 2), sei die von ihr zuvor bewirkte Versteigerung bei entsprechender Anwendung des § 185 Abs. 2 BGB. nachträglich rechtswirksam geworden. Zudem sei im vorliegenden Falle, abweichend von der Regel, die Inanspruchnahme der Beklagten aus § 21 Abs. 3 ohne vorangegangene Versteigerung wegen der offensibaren Aussichtslosigkeit einer solchen zulässig gewesen.

b) In betreff der 11 Anteile, die die Beklagte an De., Do., W.-S. & Co., R. und L. abgetreten hatte, sei die Beklagte zufolge des Ausschlusses dieser Gesellschafter für den nicht bezahlten Betrag der Stammeinlage als deren unmittelbare Rechtsvorgängerin zwar nach § 22 der Klägerin haftbar geworden; die Klägerin habe sich aber des Rechtes, die Beklagte auf Grund dessen in Anspruch zu nehmen, bezüglich derjenigen 10 Anteile, die sie am 20. Oktober 1911 habe versteigern lassen, begeben. Nach der Versteigerung dieser Anteile sei die Inanspruchnahme der Beklagten wegen des Ausfalls an ihnen nicht mehr zulässig. Das erhelle aus der ausdrücklichen Anordnung des Gesetzes über die Reihenfolge der Ausfallhaftung (§§ 21 bis 24) und insbesondere aus § 22 Abs. 4, nach welcher Vorschrift der regreppflichtige Rechtsvorgänger kraft Gesetzes mit der Zahlung des rückständigen Betrages den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters erwerbe; nach der Versteigerung aber sei dies nicht mehr zugänglich. Demgemäß sei der Klaganspruch wegen dieser 10 Anteile (in der noch streitigen Höhe von  $\frac{3}{4}$ ) mit 7500 M unbegründet und abzuweisen.

c) Für den einen von der Beklagten an L. abgetretenen, nicht versteigerten Anteil hafte die Beklagte als unmittelbare Rechtsvorgängerin aus § 22. Ihr Einwand, die Stammeinlage bezüglich dieses Anteils sei von L. voll gedeckt, sei unbeachtlich. Sacheinlagen

würden nicht in Betracht kommen, Barzahlung an die Klägerin sei aber nicht erfolgt. Demgemäß sei die Beklagte bezüglich dieses Anteils in Höhe von 750 *M* zu verurteilen.

Die Revisionen beider Parteien erscheinen unbegründet.

#### I. Revision der Beklagten.

(Diese Revision betrifft einen hier nicht in Betracht kommenden Punkt.)

#### II. Revision der Klägerin.

Die Klägerin macht mit ihrer Revision geltend: die Rechtsauffassung des Berufungsrichters, daß die Klägerin ihr Recht, wegen des Ausfalls an den 10 veräußerten Anteilen die Beklagte in Anspruch zu nehmen, durch deren Versteigerung verloren habe, verleihe die §§ 21 bis 23 GmbHG., sie würde auch zu bedenklichen Folgen führen. Der Rechtsauffassung des Berufungsrichters ist jedoch beizutreten.

Nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes bleibt der Gesellschafter, der wegen seiner Säumigkeit in der Einzahlung seiner Stammeinlage seines Geschäftsanteils — zugunsten der Gesellschaft — verlustig erklärt und damit aus der Gesellschaft ausgeschlossen ist, dieser wegen des Ausfalls, den sie an der Stammeinlage erleidet, verhaftet. Diese Haftung kommt hier nicht in Frage. Bezüglich der für die Revision der Klägerin in Betracht kommenden 10 Anteile war die Beklagte nicht der ausgeschlossene Gesellschafter. Die Beklagte war aber insoweit der Rechtsvorgänger der ausgeschlossenen Gesellschafter, und zwar unstreitig der letzte bei der Gesellschaft angemeldete Rechtsvorgänger. Auch der Rechtsvorgänger ist der Gesellschaft wegen des von dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht bezahlten Betrages der Stammeinlage an sich verhaftet (§ 22 Abs. 1). Er erwirbt aber, falls er die Zahlung leistet, ohne weiteres von Rechts wegen den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters (§ 22 Abs. 4). Falls die Zahlung von ihm und auch von etwaigen früheren Rechtsvorgängern nicht zu erlangen ist, hat die Gesellschaft das Recht, den Geschäftsanteil im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen zu lassen (§ 23). Im vorliegenden Falle hat die Klägerin von der Beklagten zwar Zahlung gefordert, aber nicht erhalten und daraufhin ist sie (am 20. Oktober 1911) zum Verkauf geschritten. Sie ist also selbst davon ausgegangen, daß von der Beklagten Zahlung nicht zu er-

langen sei, und sie hat es dadurch, daß sie die Anteile verkaufte, unmöglich gemacht, daß die Beklagte, wenn diese nun — infolge einer Verurteilung — die Zahlung leisten würde, den Gegenwert der Zahlung, die Geschäftsanteile der ausgeschlossenen Gesellschafter, gemäß § 22 Abs. 4 erwerben könnte. Es ist freilich in § 22 Abs. 2 über die subsidiäre Haftung früherer Rechtsvorgänger gesagt: es sei unter bestimmten näher bezeichneten Voraussetzungen bis zum Beweise des Gegenteils anzunehmen, daß von deren vor ihnen haftenden Rechtsnachfolgern Zahlung nicht zu erlangen sei; aber die dort aufgestellte widerlegbare Vermutung bezieht sich — ganz abgesehen davon, daß das Vorliegen ihrer näheren Voraussetzungen von der Klägerin selbst nicht behauptet ist — einmal überhaupt nur auf die Haftbarkeit früherer Rechtsvorgänger im Gegensatz zum letzten Rechtsvorgänger. Sodann ist aus ihr auch insbesondere nur zu entnehmen, daß damit die Zulässigkeit der Haftbarmachung und Klage gegen einen weiter zurückliegenden Rechtsvorgänger hat begründet werden sollen; es ist aber mit ihr nichts an der grundsätzlichen Bestimmung geändert, daß der Rechtsvorgänger, wenn er den rückständigen Betrag bezahlt, mit der Zahlung den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters erwirbt. Die Haftbarmachung eines Rechtsvorgängers kann deshalb nur in Frage kommen und nur stattfinden, solange der Anteil von der Gesellschaft, zu deren Gunsten er verfallen war, noch nicht veräußert ist. Denn mit der Versteigerung seitens der Gesellschaft erwirbt den Anteil der Ersteher, und es könnte ein Erwerb durch den zahlenden Rechtsvorgänger nicht mehr stattfinden. Nach der Versteigerung haftet ihr zwar vermöge der positiven Vorschrift des § 21 Abs. 3 noch der ausgeschlossene Gesellschafter, es steht ihr aber kein Regressanspruch mehr an dessen Rechtsvorgänger zu. Die Haftung des Rechtsvorgängers für den Ausfall, der sich nach der Versteigerung des Anteils herausstellt, ist im Gesetze gerade (§ 21 Abs. 3) nicht gegeben und konnte nach der Konstruktion des Gesetzes gar nicht gegeben werden, da der Rechtsvorgänger, wenn er zahlt, auch den Anteil erwerben muß, während doch bei der Versteigerung ihn schon der Käufer erworben hat. Wenn die Revision angedeutet hat, die vom Berufungsrichter vertretene, vorstehend gebilligte Rechtsauffassung würde zu der bedenklichen Folge führen, daß die Gesellschaft bei ungenügendem Ergebnis der Ver-

steigerung das ihr zukommende Stammkapital dauernd entbehren müßte und daß der Rechtsvorgänger schon durch seine bloße Zahlungsverweigerung leistungsfrei werde, so wird dabei in der ersteren Beziehung die Bestimmung des § 24 des Gesetzes übersehen, nach der, soweit eine Stammeinlage weder von den Zahlungspflichtigen eingezogen noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann, die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag aufzubringen haben. Im übrigen ist aber darauf hinzuweisen, daß die Gesellschaft nicht nötig hat, sich mit der bloßen Zahlungsverweigerung des Zahlungspflichtigen zu begnügen, es vielmehr ihre Sache ist, sich zu vergewissern, ob die Zahlung von dem Zahlungspflichtigen nicht eingezogen werden kann, und dann erst zum Verkaufe des Geschäftsanteils zu schreiten. Die Klägerin hätte ebensowohl, wie sie es jetzt nach der Versteigerung der 10 Anteile will, auch vor dieser die Beklagte auf Zahlung belangen können. Hingewiesen mag endlich noch werden auf die Bestimmungen in § 220 Abs. 1 und 3 HGB., sowie auf die Begründung zu dem Entwurfe des Ges., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (in den Druckf. des Reichstags 8. Legisl.-Periode I. Session 1890/92 Bd. VIII Nr. 660 S. 55), worin es heißt: die Haftung des Veräußerers (Rechtsvorgängers) bestche zwar fort, könne aber nur mit der Maßgabe geltend gemacht werden, daß zugleich der Geschäftsanteil dem in Anspruch genommenen früheren Gesellschafter wieder zur Verfügung gestellt werde.

Danach war auch die Revision der Klägerin zurückzuweisen.“